

5. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern:
a. Bericht zur Wirkung des Rabattsystems bei der Strassenverkehrssteuer;
b. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern;
Kommissionspräsident Max Rötheli, Sarnen

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Bericht über die familienergänzende Betreuung von Kindern ab Kindergarten;
Kommissionspräsidentin Helen Imfeld-Ettlin, Lungern

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Postulat betreffend Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs;
Kantonsrat Klaus Wallimann, Alpnach
2. Postulat für eine sinnvolle Verwertung von Schwemmholz;
Kantonsrat Ambros Albert, Giswil

Sarnen, 30. Januar 2014

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für den Ersatz der Zentralbahnüberführung der Engelbergerstrasse, Abschnitt Grünenwald, Gemeinde Engelberg

vom 30. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958² in Verbindung mit Artikel 16 und 17 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008³ sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

- 1 GDB 101.0
2 GDB 720.3
3 GDB 771.2
4 GDB 610.1

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für den Ersatz der Zentralbahnüberführung der Engelbergerstrasse, Abschnitt Grünenwald, Gemeinde Engelberg wird auf der Preisgrundlage vom August 2013 ein Objektkredit von Fr. 1 500 000.– bewilligt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 30. Januar 2014

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Urs Kächler
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 10. März 2014, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 30. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 30 und 70 Ziffer 3 und 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005³,

beschliesst:

- 1 GDB 101
2 GDB 610.1
3 GDB 132.1

1. Vom Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen vom 30. April 2013 und dem Zusatz-Bericht des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 wird Kenntnis genommen.

2. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2014 bis 2016 einen Rahmenkredit von max. 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt max. 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (ca. 90 Prozent) und max. Fr. 123 000.– (ca. 10 Prozent) an den Kanton Zürich.

3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2016 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 30. Januar 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Urs Küchler

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 10. März 2014, 17.00 Uhr

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über *Stalder Plus*, geboren am 28. Mai 1959, von Grosswangen LU, per Adresse c/o Frau Koch, Surseestrasse 8, 6206 Neuenkirch (vormals Aelggliap 1, 6072 Sachseln), liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 6. Februar 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Eastworld AG*, ohne Domizil, (vormals: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf), welche nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wurde, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 17. Februar 2014 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Liquidationsverwaltung namens der Liquidationsmasse auf die Geltendmachung der Inventarposition Nr. 01 (Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 752 ff OR). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 17. Februar 2014 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 6. Februar 2014

Betreibung und Konkurs

Strassenverkehr. Signalisation Parkverbot entlang des Chatzenrains in Kerns

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats Kerns wird die Strasse entlang des Chatzenrains in Kerns ab der Verzweigung Huwelgasse bis zum Sportweg mit der Signalisation «Parkverbot» (Sign. 2.50 SSV) belegt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 4. Februar 2014

Sicherheits- und Justizdepartement

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

06
14

Amtsblatt

Donnerstag,
6. Februar 2014

Kantonsrat

| | |
|---|-----|
| Verhandlungen des Kantonsrats vom 30. Januar 2014 | 206 |
| Sitzung des Kantonsrats vom 20. März 2014 | 207 |
| Referendumsvorlage. Kantonsratsbeschluss Objektkredit Zentralbahnüberführung der Engelbergerstrasse, Engelberg | 208 |
| Referendumsvorlage. Kantonsratsbeschluss Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit überregionaler Kultureinrichtungen | 209 |

Departemente

| | |
|---|-----|
| Strassenverkehr. Signalisation Parkverbot Chatzenrain, Kerns | 211 |
| Gesprächsgruppe für Männer. Trotz Trennung gute Väter bleiben | 212 |
| Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe) | 212 |
| Soziale Beratungsstellen | 213 |
| Landwirtschaft. Direktzahlungen. Meldung Flächenmutationen | 218 |
| Stand der Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2013 | 219 |
| Berufs- und Weiterbildung | 221 |
| Baugesuche und Sonderbewilligungen | 233 |

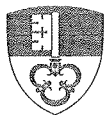
| | |
|-------------------------------|------------|
| Stellenausschreibungen | 237 |
|-------------------------------|------------|

| | |
|-----------------|------------|
| Gerichte | 238 |
|-----------------|------------|

| | |
|------------------|------------|
| Gemeinden | 240 |
|------------------|------------|

Verschiedene

| | |
|-----------------|-----|
| Handelsregister | 242 |
|-----------------|-----|



Kanton
Obwalden

205